

Satzung gehacktes e.V.

vom 05.04.2024

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen "gehacktes e.V."

1.2. Er hat seinen Sitz in Wiesenburg/Mark.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

2. Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung

2.2.1 von Wissenschaft und Forschung;

2.2.2 von Kunst und Kultur;

2.2.3 von Volks- und Berufsbildung;

2.2.4 von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

2.2.5 des Amateurfunkens und des Freifunks;

2.2.6 des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.3.1 Pflege und Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zu Themen alter und neuer Technologien, sowie zu deren Schnittpunkten und kreativer Nutzung (öffentliche Treffen, Diskussionsforen, Kongresse, Symposien, Tagungen, Schulungen usw.)

2.3.2. Vermittlung traditioneller und moderner Fertigungs- und Kulturtechniken, insbesondere für Menschen, die keinen sonstigen Zugang dazu haben. Ermöglichung der gemeinschaftlichen Nutzung und dem Erhalt von Ressourcen wie Räumlichkeiten, Werkzeug, Maschinen und digitaler Infrastruktur mit dem Ziel der Schaffung von Kunst und Kultur.

2.3.3 Organisieren von Schulungen, Fokus-Gruppen, Arbeitsgruppen, kulturellen Angeboten usw. für Amateure und Professionelle mit besonderem Fokus auf Förderung des Austausches untereinander.

2.3.4 Hilfestellung bei technischen und organisatorischen Fragen sowie unentgeltliche Vermittlung von Rechtsberatungen.

2.3.5 Bereitstellung, Erprobung und Weiterentwicklung von Funktechnologien zum Zwecke der Pflege des Amateur- und Freifunks. Herstellung von Nachrichtenverbindungen die im Katastrophenfall die Kommunikation aufrechterhalten.

2.3.6 Entwicklung und Testung von Systemen des Umwelt- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit, u.a. ressourcenschonendes Monitoring und Modifikation (alter) Haustechnik,

ressourcenschonende Automatisierung bspw. von Bewässerungssystemen, nachhaltige Energiegewinnung, standortgerechte Bepflanzung bzw. Renaturierung.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3.2. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

3.2.1. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3.1. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird nicht begründet. Gegen die Ablehnung steht der bewerbenden Person kein Rechtsmittel zu.

3.3.2. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach Annahme durch den Vorstand.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

3.5. Die Austrittserklärung muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erfolgen.

3.5.1. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig.

3.6. Bei Mitgliedern, die sich mehr als drei Monate nicht dem Zweck des Vereins gemäß eingebracht haben, kann per Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft auf ruhend gesetzt werden.

3.6.1. Dieser Beschluss muss durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden.

3.6.2. Darüber sind alle Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form zu informieren.

3.6.3. Der Vorstand kann den Beschluss jederzeit zurücknehmen.

3.6.4. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands die Mitgliederversammlung anrufen.

a. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

b. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

3.7. Ein Mitglied kann durch begründeten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3.7.1. Dieser Beschluss muss mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen werden.

3.7.2. Ein Ausschlussbeschluss kann unter anderem, aber nicht ausschließlich, damit begründet

werden, dass

- a. eine einfache Mehrheit der Mitglieder sich für den Ausschluss ausspricht,
- b. das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt,
- c. das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder gegen eine der Vereinsordnungen verstößt,
- d. das Mitglied trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder gegen eine der Vereinsordnungen verstößt,
- e. das Mitglied gegen den Vereinsfrieden verstößt,
- f. die Mitgliedschaft seit mehr als drei Monaten gemäß § 3.6. ruht
- g. oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

3.7.3. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied, sowie allen anderen Mitgliedern den Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form, unter Angabe von Gründen, mitteilen und dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme geben.

3.7.4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

- a. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- b. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- c. Erfolgt keine Anrufung oder verstreicht die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

4. Vereinsorgane

4.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom Vorstand mit einer mindestens 13-tägigen Frist einzuberufen.

5.2. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid stattfinden.

5.3. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich oder in elektronischer Form fordern.

5.4. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht.

5.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch zu Zweckänderungen und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5.8. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

5.9. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine kassenprüfende Person, die die Arbeit der kassenwartenden Person kontrolliert und der Mitgliederversammlung berichtet.

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.

6.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, einer vorsitzenden Person, einer schriftführenden Person und einer kassenwartenden Person, welche von der Mitgliederversammlung mit der hauptamtlichen Finanzverwaltung des Vereins beauftragt wird.

6.2.1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 2 Beisitzende hinzugewählt werden.

6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt.

6.4. Die Beisitzenden werden zusammen in einem Zustimmungswahl-Verfahren gewählt.

6.4.1. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Stimmen abgeben, für jede kandidierende Person jedoch maximal eine.

6.4.2. Die Wahl gewinnen die Kandidierenden, die von den meisten der Wählenden gewählt werden, entsprechend der Anzahl der von der Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzenden.

6.4.3. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der gleichen Anzahl Stimmen.

6.5. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

6.6. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

6.6.1. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen.

6.6.2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus, durch Aufstellung eines Katalogs, Geschäfte oder Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung durch mindestens dreier Vorstandsmitglieder oder der Mitgliederversammlung bedürfen.

6.6.3. Die Vertretungsbefugnis einzelner Vorstände im Außenverhältnis gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

7. Mitgliedsbeiträge

7.1. Der Verein erhebt regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

7.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen bislang gezahlte Mitgliedsbeiträge. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

8. Aufwandsentschädigungen

8.1. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen.

8.2. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

9. Auflösung des Vereins

9.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Entropia e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen gemeinnützigen Begünstigten mit dem Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung, oder von Kunst und Kultur, oder der Volks- und Berufsbildung, oder des Umwelt- und Naturschutzes, oder des Amateurfunks und des Freifunks, oder der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, im Auflösungsbeschluss bestimmt.

10. Sonstiges

10.1. Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung und der Vereinsordnungen sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereines.

10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine der Vereinsordnungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10.2.1. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine rechtlich zulässige Regelung anzunehmen, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.

10.2.2. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß anzunehmen.

10.2.3. Es ist der ausdrückliche Wille der Mitgliederversammlung, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

10.2.4. Die ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.